Briefkopf

Wahlvorstand Ausgehängt/Ausgelegt am ......................................

 (Datum des Erlasses)

Im Betrieb ........................................ der Firma ..................................... ist der Betriebsrat neu zu wählen. Der für die Durchführung der Betriebsratswahl bestellte Wahlvorstand erlässt hierzu gemäß § 3 der Wahlordnung (WO) das folgende

**Wahlausschreiben**

1. Mit diesem Wahlausschreiben und den dazugehörigen Wählerlisten sowie der WO zum Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ist die Betriebsratswahl eingeleitet. Die Wählerlisten und die Wahlordnung liegen für jedermann zugänglich in ........................ zur Einsichtnahme aus, oder hängen an folgenden Orten:……………………….

2. Nach den Feststellungen des Wahlvorstands sind zurzeit (Stichtag: Erlass des Wahlausschreibens) mit allen zum Betrieb gehörenden unselbstständigen Nebenbetrieben und Betriebsteilen ............ Arbeitnehmer/-innen beschäftigt (§ 5 Abs. 1 BetrVG). Davon sind ..... Frauen und ...... Männer.

3. Nach § 9 BetrVG sind ...... Betriebsratsmitglieder zu wählen. Unter diesen müssen sich gemäß § 15 Abs. 2 BetrVG mindestens ....... Angehörige der Minderheitengruppe Frauen/Männer **(Unzutreffendes streichen)** befinden.

4. **Wahlberechtigt** sind alle Arbeitnehmer/-innen, die am Tag der Wahl/oder am letzten Tag der Wahl **(Unzutreffendes streichen)** das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 7 BetrVG) und in die Wählerliste eingetragen sind (§ 2 Abs. 3 WO).

5. **Wahlberechtigt** sind auch die Arbeitnehmer/-innen, die ein anderer Arbeitgeber zur Arbeitsleistung überlassen hat (z.B. Leiharbeitnehmer/-innen), wenn sie länger als drei Monate zusammenhängend im Betrieb eingesetzt werden (§ 7 Satz 2 BetrVG) und in die Wählerliste eingetragen sind.

6. Die **wahlberechtigten** Arbeitnehmer/-innen sind in getrennten Listen verzeichnet

 (§ 2 WO). Die Wählerlisten werden, soweit durch Neueinstellung oder Entlassungen

 erforderlich, bis zum Abschluss der Stimmabgabe ergänzt.

7. Nicht **wählbar** sind Arbeitnehmer/-innen eines anderen Arbeitgebers, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zur Arbeitsleistung überlassen worden sind (§ 14 Abs. 2 Satz 1 AÜG).

8. **Wählbar** sind alle Wahlberechtigten, die sechs Monate dem Betrieb angehören. Auf die sechsmonatige Betriebszugehörigkeit werden Zeiten angerechnet, in denen der/die Arbeitnehmer/-in unmittelbar vorher einem anderen Betrieb des Unternehmens oder Konzerns (§ 18 Abs. 1 Aktiengesetz) angehört hat.

9. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur innerhalb von drei Tagen seit Erlass des Wahlausschreibens, also bis zum …………………… (mit Uhrzeit) beim Wahlvorstand eingelegt werden (§ 4 Abs. 1 WO). Verspätet eingegangene Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

10. Die wahlberechtigten Arbeitnehmer/-innen des Betriebs sind hiermit aufgefordert, dem Wahlvorstand bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Wahlversammlung, also bis zum ……………………(mit Uhrzeit), Wahlvorschläge einzureichen. Es wird gebeten, bei der Aufstellung der Wahlvorschläge die einzelnen Betriebsabteilungen, die unselbstständigen Nebenbetriebe und Betriebsteile, die verschiedenen Beschäftigungsarten und Geschlechter in angemessener Weise zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 1 BetrVG). Bei den Wahlvorschlägen sind folgende Formvorschriften zu beachten:

a) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber/-innen enthalten, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind (§ 6 Abs. 2 WO).

b) Auf dem Wahlvorschlag sind die Bewerber/-innen in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer, Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung aufzuführen. Den Wahlvorschlägen muss die schriftliche Zustimmung der Bewerber/-innen zu ihrer Kandidatur beigefügt werden (§ 6 Abs. 3 WO). Sie kann auch auf dem Wahlvorschlag in einer gesonderten Spalte erfolgen.

c) Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 14 Abs. 4 BetrVG von mindestens … wahlberechtigten Arbeitnehmer/-innen unterzeichnet sein.

d) Wahlvorschläge der Gewerkschaften müssen gemäß § 14 Abs. 5 BetrVG von mindestens zwei Beauftragten unterzeichnet sein.

e) Die Bewerber/-innen dürfen nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren. Die Wahlberechtigten dürfen nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (unterstützen).

11. Die gültigen Wahlvorschläge werden ab …………………… bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den selben Orten wie das Wahlausschreiben bekannt gemacht.

12. Die Wahlversammlung zur Stimmabgabe findet am………… (Datum) um ...............(genaue Uhrzeit) in .......................... (genauer Ort) statt. Die Wahl ist direkt und geheim. Die Stimmabgabe ist an die bekannt gemachten gültigen Wahlvorschläge gebunden.

13. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl (= Mehrheitswahl); §14 Abs. 2 BetrVG. Der/Die Wähler/-in darf von den auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber/-innen bis zu so viele Namen ankreuzen, wie Betriebsratsmitglieder (vgl. Ziff. 3) zu wählen sind. Werden mehr Namen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig. Das gilt auch für Stimmzettel, die sonstige Zusätze oder Bemerkungen tragen oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt.

14. Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet die von ihr oder ihm gewählte Vorschlagsliste durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle und faltet ihn in der Weise, dass ihre oder seine Stimme nicht erkennbar ist. Sodann gibt sie/er ihren/seinen Namen an und wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne ein, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt worden ist.

15. Die Stimmenauszählung erfolgt öffentlich, unmittelbar nach Abschluss der Wahlversammlung am…………. um……. Uhr am selben Ort der Wahlversammlung. Wurde eine nachträgliche schriftliche Stimmabgabe beantragt, findet die öffentliche Auszählung erst am ……. ab…….. Uhr in …………….. statt. Der Wahlvorstand wird hierüber gesondert per Aushang informieren.

16. Zu Beginn der öffentlichen Sitzung zur Stimmauszählung öffnet der Wahlvorstand die bis zum Ende der Stimmabgabe eingegangenen Freiumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, so vermerkt der Wahlvorstand die Stimmabgabe in der Wählerliste, öffnet die Wahlumschläge und legt die Stimmzettel in die Wahlurne.

17. Zur nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) sind berechtigt:

a) Wahlberechtigte Arbeitnehmer/-innen von unselbstständigen Nebenbetrieben und Betriebsteilen, die nach Beschluss des Wahlvorstands zum Wahlbereich gehören, aber wegen der räumlichen Entfernung zur Briefwahl zugelassen sind (§ 24 Abs. 3 WO).

b) Wahlberechtigte Arbeitnehmer/-innen, die an der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats nicht teilnehmen können, erhalten Gelegenheit zur nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe (§§ 36 Abs. 4, 35 WO). Das Verlangen auf nachträgliche schriftliche Stimmabgabe muss spätestens drei Tage vor dem Tag der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats dem Wahlvorstand mitgeteilt werden (§§ 36 Abs. 4, 35 WO).

c) Wahlberechtigte, von denen dem Wahlvorstand bekannt ist, dass sie im Zeitpunkt der Wahl nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 WO) oder vom Erlass des Wahlausschreibens bis zum Zeitpunkt der Wahl aus anderen Gründen voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 WO) erhalten die Wahlunterlagen, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf.

18. Alle Anfragen, Eingaben, Wahlvorschläge und Einsprüche gegen die Wählerliste sowie sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind an die Betriebsadresse des Wahlvorstands zu richten. Sie lautet:………………………………………………………………

Der Wahlvorstand

…………………………………….

Unterschrift Wahlvorstandsvorsitzende/-r

…………………………………….

Unterschrift Wahlvorstandsmitglied